

## **Selbstbestimmtes Wohnen als unverbrüchliches Menschenrecht**

### **1. My home is my castle - Mein Heim ist meine Burg**

Das in der Überschrift wiedergegebene englische Sprichwort spiegelt trotz seiner Kürze die emotionale Vielschichtigkeit von Eigenschaften wider, die man der eigenen Wohnung beimisst. Freizeit, Entspannung und Erholung, aber auch so manche Lieblingsbeschäftigung sind in ihr weitgehend ungestört und in vollem Umfang erlebbar. Die eigene Wohnung stellt also ein Höchstmaß an Privat- und Intimsphäre dar. Wurden angepasste Maßnahmen der Einbruchssicherung getroffen, so können auch die elementaren Bedürfnisse eines jeden Menschen nach Sicherheit und Geborgenheit erfüllt werden.

In Bezug auf die Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung unter menschenrechtlichem Aspekt heißt es bereits in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention (nachfolgend UN-BRK genannt), „dass die folgenden Artikel u.a. geleitet sind von der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen.“ (UN-BRK, Präambel). Das betrifft beispielsweise die Zugänglichkeit von Gebäuden, Straßen, öffentlichen Einrichtungen und Diensten inklusive des Abbaus von Mobilitätshindernissen im Verkehrswegenetz (vgl. Art. 9), die Freizügigkeit (vgl. Art. 18) sowie das „gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Men-

schen in der Gemeinschaft zu leben.“ (Art. 19). Daher gelte es, „wirksame und geeignete Maßnahmen“ zu treffen, „um Menschen mit Behinderung den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.“ (Art. 19). Bezüglich der Wahl des Aufenthaltsortes wird zudem ausdrücklich erwähnt, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“ (Art. 19). Damit ist also sowohl die freie Zugänglichkeit des öffentlichen Raums von Sport-, Kultur- bis zu Bildungsangeboten wie auch die freie Wahl des Aufenthalts- und Wohnortes sowie der Wohnform als verpflichtende Gewährleistung der vertragzeichnenden Staaten fixiert.“<sup>1</sup>

Menschen mit Behinderung sind im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung wesentlich häufiger „aufgrund ihrer sozialen Lage, ihrer körperlich-motorischen Beeinträchtigung oder ihrer Angewiesenheit auf begleitende Assistenz an den lokalen Raum und an die dort gestaltbare Lebensqualität und Zugänglichkeit gebunden. Im Eckpunktepapier „für einen inklusiven Sozialraum“ formuliert der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge: „Jedes Individuum schafft durch seine Aktivitäten, Vorlieben und Beziehungen Sozialräume und lebt in diesen. Inklusive Sozialräume sind gleichermaßen individuelle Lebensräume und strategische Handlungsräume mit einer inklusiven Zielrichtung. Diese inklusive Zielrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen ermöglicht werden soll. Das bedeutet, alle Menschen sollen alleine oder mit anderen in der eige-

---

<sup>1</sup> Becker, U., Die Inklusionslüge, 2015, transcript Verlag Bielefeld, S. 159 ff.

nen Wohnung leben können, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, usw. Hierfür braucht es ein inklusives Umfeld, eine Nachbarschaft, ein Quartier im umfassenden Sinne, das dies ermöglicht. Es braucht Kultursensibilität in allen Lebensbereichen. Es braucht Barrierefreiheit der Wohnung, der Wege, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Geschäfte, der Banken, der Post, der Arztpraxen und anderer Gesundheitsdienste, des Arbeitsplatzes, des Bildungsbereichs (KiTa, Schulen, Hochschulen, usw.), der Freizeitangebote, der Kirchen, der kulturellen Einrichtungen, des Sports, der Politik, usw. Es braucht aber auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkte und Netzwerke, damit Menschen Sicherheit und Geborgenheit erleben. Und es braucht - vielleicht am allerwichtigsten - eine gegenseitige Wertschätzung aller Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen.“ (Eckpunkte des Deutschen Vereins, 2012, S. 15f).

Die Orientierung an der lebensweltlichen Subjektperspektive von Menschen mit Behinderung ist dabei für die Ausgestaltung des Sozialraums entscheidend. Denn Wohnen meint nicht allein die Befriedigung physischer Bedürfnisse wie Unterkunft, Rekreation und Ernährung, sondern umfasst stets den ganzen Menschen, meint beheimatet sein, Zuflucht und Schutz, Raum für Geborgenheit und Verständnis, Behaglichkeit und Freude, Geselligkeit und Liebe, sich frei fühlen und ausdrücken dürfen.

Insofern ist ein wesentlicher Bestandteil von Wohnqualität auch für Menschen mit Behinderung die erlebte Einbindung in ein konstantes soziales Netzwerk und die „Wohnlichkeit“ des Stadtviertels, was sowohl eine Kultur der Zugewandtheit als auch der Zugänglichkeit öffentlicher Infrastruktur meint. Aber es gilt auch, dass es nie die

optimale, für alle gültige Wohnform schlechthin gibt. Die Orientierung an der lebensweltlichen Subjektperspektive betrifft daher nicht nur das „Wie“ des zu entwickelnden Sozialraums im Rahmen ambulant betreuter Wohnformen. Vielmehr ist hier die grundsätzliche Frage offen zu stellen, welche Form des Wohnens gewünscht ist. Ob ambulant oder stationär, ob in Wohngruppen, in der Herkunftsfamilie oder alleine, die Wahl der Wohnform ist der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu überlassen. Demzufolge sind all jene Maßnahmen in der Behindertenhilfe als verfehlt zu betrachten, die behinderten Menschen bestimmte Lebenswelten und Standards vorsezen und dabei die aktiven Aneignungsmöglichkeiten eine sinnerfüllte, selbstbestimmte Erschließung von Lebensräumen weithin außer Betracht lassen.

Die Strategie „ambulant vor stationär“ trifft ganz offenbar bei vielen Menschen mit Behinderung im Grundsatz auf Zustimmung, weil diese Wohnformen, sei es in Wohngruppen, in der Herkunftsfamilie oder allein lebend, die größere Aussicht auf Selbstbestimmung eröffnen. So hat die Kasseler Pädagogin Gudrun Wansing als Ergebnis einer Auswertung mehrerer Studien zur Wohn- und Lebensqualität von Menschen mit Behinderung bilanziert, dass das eigenständige Wohnen mit Partnern oder Freunden einen besonders hohen Stellenwert hat. Bei ambulanten Wohnformen in Wohngruppen zeichnet sich daher deutlich Unzufriedenheit ab, wenn die Wohngemeinschaft es abverlangt, mit Menschen zu wohnen, die man sich nicht selber ausgesucht hat oder die Ausstattung der Wohnung nicht den eigenen Vorstellungen entspricht. Bei allen Wohnformen im ambulanten Bereich weisen nach diesen Umfra-

gen die Bedingungen des Wohnumfeldes, die Sozialkontakte und die sozial-räumliche Einbindung deutliche Defizite auf.“<sup>2</sup>

## **2. Barrierefrei Wohnen als Ziel langfristiger Lebensplanung und der Sicherung der Lebensqualität nach entstandenen individuellen Einschränkungen oder Beeinträchtigungen**

Blickt man auf die letzten vier Jahrzehnte des letzten Jahrhunderts zurück, so kann man unschwer feststellen, dass bei den Investoren öffentlicher und privater Gebäude, aber auch auf Seiten der Architekten, kein Bewusstsein für barrierefreies Bauen vorhanden war. Daher wurden private Wohn- und Geschäftshäuser sowie auch öffentliche Gebäude lediglich nach der Maßgabe einer gewissen Bau-Ästhetik und im Sinne von entsprechender Funktionstauglichkeit errichtet. Erst zur Jahrtausendwende waren es inzwischen der eingetretene demografische Wandel und die immer stärker aufkommende Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, die - wenn auch erst in kleinen Schritten - allmählich ein Bewusstsein für barrierefreies Bauen entstehen ließen. So kam der tatsächliche Umbruch in dieser Entwicklung erst mit der Entstehung und der in Deutschland im Jahr 2009 ratifizierten UN-BRK zum Tragen. In verschiedenen Artikeln fordert die UN-BRK Barrierefreiheit für alle Lebensbereiche, also auch für den Bereich des Bauens von privaten Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden. Gerade in Anbetracht des sich inzwischen immer schneller vollziehenden demografischen Wandels haben dann auch die einzelnen Bundesländer inzwischen ihre ursprünglichen Bauordnungen ergänzt. Sie enthalten jetzt auch entsprechende Vorschriften für barrierefreie Maßnahmen bei Wohn-

---

<sup>2</sup> ebenda

häusern, öffentlichen Gebäuden und für den öffentlichen Verkehrsraum.

Inzwischen fordern auch die einzelnen Behindertenorganisationen, die eine stationäre Unterbringung von Menschen mit Behinderung nach dem Motto „ambulant vor stationär“ immer mehr kritisieren, dass die Politik sich immer stärker den Herausforderungen für Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, also auch für den Wohnsektor, stellen soll. Die inzwischen auf diesem Gebiet in Gang gekommenen politischen Initiativen und Maßnahmen haben in den einzelnen Kommunen und Landkreisen der Bundesländer - wenn auch in sehr unterschiedlicher Intensität - dazu geführt, dass das Bewusstsein für die barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und des öffentlichen Verkehrsraums schrittweise gestiegen ist. So sind es auch die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung sowie die Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten in den einzelnen Kommunen und Landkreisen, die durch ihre intensive Aufklärungsarbeit das Bewusstsein für die barrierefreie Gestaltung unserer Gesellschaft sichtbar gestärkt haben.

Diese erfreuliche Trendwende reicht aber bei weitem nicht aus, wenn man den steigenden Bedarf nach barrierefreien Wohnungen aufgrund des sich immer schneller vollziehenden demografischen Wandels berücksichtigt. Durch die sich ständig verbessernde medizinische Versorgung und des medizinisch-wissenschaftlich Fortschritts werden die Menschen in unserem Land immer älter, wobei das höhere Alter auch immer stärker mit körperlichen, sinnesmäßigen und psychischen Beeinträchtigungen und Einschränkungen verbunden ist. In diesen Fällen, ergänzt durch jüngere Menschen mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen, bedeutet die Nutzung einer barrierefreien Wohnung mehr Mobilität und ein damit

verbundenes höheres Niveau an Lebensqualität. Dabei zeigen die langen Bewerberlisten für eine barrierefreie Wohnung bei den Wohnungsbaugesellschaften, aber auch das sehr geringe Angebot an barrierefreien Wohnungen von Seiten privater Anbieter deutlich, dass die Lücke zwischen dem Angebot und dem eigentlichen Bedarf stetig größer zu werden scheint. Daran hat auch die in den Bauordnungen mancher Kommunen und Landkreise erlassene Verordnung nichts wesentlich geändert. Dort wird gefordert, dass bei dem Bau eines Mehrfamilienhauses mit mindestens drei Wohnungen wenigstens eine Wohnung barrierefrei ausgestaltet sein muss. Der geschilderte hohe Bedarf an barrierefreien Wohnungen erklärt sich weiterhin auch dadurch, dass insbesondere Menschen in fortgeschrittenem Alter und - belastet durch körperliche, sinnesmäßige oder psychische Beeinträchtigungen - in der weitaus überwiegenden Mehrzahl trotz ihrer alltäglichen Einschränkungen unbedingt in ihrer angestammten Wohnung nach dem Motto „Einen alten Baum kann man nicht mehr verpflanzen.“ verbleiben wollen. Diese Tatsache spiegelt sich deutlich darin wider, dass 76,5 % älterer und pflegebedürftiger Menschen von ihren Angehörigen oder von einem Pflegedienst in ihrer seit oft vielen Jahren vertrauten und angestammten Wohnung versorgt und gepflegt werden.

Auch wenn es inzwischen in vielen Kommunen und Landkreisen Wohnberatungsstellen für interessierte Bürger/innen gibt, ist immer noch häufig zu beobachten, dass eine erhebliche Zahl von Interessierten überhaupt nicht genau wissen, was eine barrierefreie Wohnung ausmacht. Die Ursache hierfür liegt darin, dass der Begriff „barrierefrei“ erst seit Ratifizierung der UN-BRK häufiger gebraucht wird. So haben sich in der Vergangenheit Ersatzbegriffe wie „behindertengerechte“, „rollstuhlgerechte“, „behindertenfreundliche“

oder „seniorengerechte“ Wohnung eingebürgert. Diese teilgruppenbezogenen Begriffe sind völlig aussagelos. Nutzerinnen und Nutzer dieser Begriffe sind auf Nachfrage nicht in der Lage, inhaltlich beschreiben zu können, was mit „behindertenfreundlich“ oder mit „seniorengerecht“ gemeint ist. Daher sollten nach meiner Ansicht diese nicht aussagekräftigen Begrifflichkeiten nicht mehr verwendet werden, am besten aber aus der deutschen Sprache gestrichen werden. Im Gegensatz dazu ist der Begriff „barrierefrei“ in Art. 9 der UN-BRK klar und umfassend definiert, wenn ausgeführt wird, dass eine Wohnung dann barrierefrei ist, wenn sie „möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist.“ (Art. 9 UN-BRK).

Selbst wenn man sich des modernen und inzwischen üblichen Begriffs „barrierefrei“ bedient, weiß die/der Interessierte noch nicht, was eine „barrierefreie Wohnung“ in ihrem Wesen ausmacht und wie sie im Einzelnen aussehen kann. Daher kann sie/er mit diesem Wissensstand auch nicht beurteilen, inwieweit in einer barrierefreien Wohnung ihre/seine bestehenden Beeinträchtigungen oder Einschränkungen reduziert werden können. Um hier Klarheit und konkrete Anschaulichkeit zu vermitteln, hat sich die Modellregion Inklusion der Kreisstadt Hofheim in einem speziellen Projekt dazu entschlossen, in Kooperation mit der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH im vorhandenen Wohnbestand aus den 1970er Jahren im Stadtteil Marxheim eine vorhandene Wohnung mit 84 m<sup>2</sup> zu einer „barrierefreien Musterwohnung“ umzubauen und auszugestalten. Diese barrierefreie Musterwohnung wurde im Herbst 2016 fertiggestellt und steht nunmehr der Öffentlichkeit zur Besichtigung zur Verfügung (vgl. schriftliche Dokumentation der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH). Die Modellregion Inklusion der

Kreisstadt Hofheim am Taunus erhofft sich mit der Präsentation dieser barrierefreien Musterwohnung ein höheres Maß an Aufklärung und Anschaulichkeit. Auf dieser Basis ist dann jede/r interessierte Bewerber/in selbst dazu in der Lage zu überprüfen, ob und in welchem Maße eine solche barrierefreie Wohnung ihre/seine alltäglichen Beeinträchtigungen oder Einschränkungen reduzieren und ihr/ihm wieder mehr Lebensqualität im Bereich Wohnen verhelfen kann.

### **3. Hindernisse bei der Realisierung des Wunsches nach einer barrierefreien Wohnung auf der Grundlage des selbstbestimmten Wohnens als Menschenrecht**

Zwar ist das selbstbestimmte Wohnen als Menschenrecht in der UN-BRK verankert (Art. 19), jedoch ist dieses Menschenrecht – wie andere Menschenrechte auch – auf der Grundlage der UN-BRK individuell nicht einklagbar. Wohl vorwiegend aus diesem Grund hat der Staat, wie es am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland deutlich wird, bisher darauf verzichtet, seine Gesetze, insbesondere aber die gesamte Sozialgesetzgebung, an die menschenrechtlichen Maßstäbe der UN-BRK anzupassen. Dies hat zur Folge, dass die ursprüngliche Gesetzeslage, wie sie zum großen Teil schon vor der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2009 existierte, auch heute noch als gültige Rechtsgrundlage angesehen wird. So haben sich im Laufe der Zeit heute gültige politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Fakten herausgebildet, die in ihren Auswirkungen Hindernisse für die Realisierung eines selbstbestimmten Wohnens darstellen können, wie im Folgenden am Beispiel barrierefreier Wohnungen aufgezeigt wird:

- In bevorzugten Wohnlagen vieler Kommunen sind aufgrund der starken Nachfrage in den letzten Jahren die Grundstückspreise so eminent gestiegen, dass die zukünftigen Hauseigentümer sich lediglich eine sehr kleine Grundstücksparzelle leisten können. Auf einem solchen kleinen Grundstück entsteht dann folgerichtig auch ein sehr kleines Einzel- oder Reihenhaus mit relativ kleinen Wohnräumen, aufgeteilt auf 2-3 Etagen. Dies hat schließlich zur Folge, dass die einzelnen Wohnräume sowie insbesondere auch das Bad nicht barrierefrei ausgestaltet werden können. Dabei reicht in der Regel auch die kleine Fläche des Badezimmers nicht aus, um hier zumindest die Mindestmaße für eine barrierefreie Nutzung realisieren zu können. Die Nutzung der einzelnen Wohnräume ist oft nur mit häufiger Treppenbenutzung möglich. Dabei wird insbesondere von jungen Hauseigentümern beim Hausbau und nach dem Einzug nur an die gegebene gegenwärtige Lebenslage gedacht, ohne dabei auch schon die eventuell im fortgeschrittenen Alter eintretenden Mobilitätseinschränkungen mit zu bedenken. Diese könnten einen barrierefreien Umbau des Hauses notwendig werden lassen, der allerdings aufgrund der kleinen Räumlichkeiten und der Treppen nicht möglich ist. Damit endet spätestens zu diesem Zeitpunkt das selbstbestimmte Wohnen, weil dann z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt die Rückkehr ins eigene Haus nicht mehr möglich ist und damit der direkte Weg vom Krankenhaus ins Pflegeheim geboten zu sein scheint.
- Dass das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen nicht realisiert werden kann, zeigt sich deutlich an folgendem Fall:  
Seit vielen Jahren wohnt eine Frau in mittlerem Alter in einer Hochparterre-Wohnung in Hofheim. Von der Haustür bis zu ihrer

Wohnungseingangstür sind acht Stufen zu überwinden. Nachdem diese Frau an Multipler Sklerose erkrankt ist, stellen sich bei ihr zunehmend starke Mobilitätseinschränkungen ein, durch die sie nicht mehr in der Lage ist, ihre Wohnung selbstständig zu verlassen. Dafür bedarf sie erheblicher fremder Hilfe, so dass ihr Wunsch nach einer barrierefreien Wohnung immer dringlicher wird. Die Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft könnte dieser Frau zwar eine barrierefreie Wohnung zur Verfügung stellen, wenn sie über einen Wohnberechtigungsschein verfügen würde, mit dem sie berechtigt ist, eine sozial geförderte barrierefreie Wohnung zu erhalten. Ihre Erwerbsunfähigkeitsrente ist allerdings, gemessen an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sozialhilfesatz, 200 Euro zu hoch, so dass sie eine solche barrierefreie Wohnung nicht erhält. Mit ihren im Laufe der Zeit immer stärker werdenden Mobilitätseinschränkungen verharrt sie nun schon viele Jahre in ihrer Wohnung, die sie nur mit erheblicher fremder Hilfe sehr selten verlassen kann. In dieser Lebenssituation musste sie den Wunsch auf selbstbestimmtes Wohnen aufgeben, zumal trotz vieler Bemühungen eine entsprechende barrierefreie Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt nicht zu bekommen war.

- „Die in Art. 19 der UN-BRK formulierte Verpflichtung, Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu geben, „ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben“, wird konterkariert durch den Mehrkostenvorbehalt, wie er in § 13 SGB XII festgeschrieben ist. Dort heißt es zwar: „Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen.“, aber dann folgt eine entscheidende Einschränkung: „Der Vorrang der ambulanten Leis-

tung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“. Weiter heißt es: „Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.“ (aus § 13 Abs. 1 Satz 4 SGB XII). Überschreitet der Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Antragstellung das Maß vergleichbarer Heimkosten stark, so werden Menschen mit Behinderungen auf die Inanspruchnahme stationärer Hilfe verpflichtet, was eindeutig gegen Art. 19 der UN-BRK verstößt.“<sup>3</sup> Wie diesbezüglich die Alltagsrealität aussieht, zeigt sich im folgenden Fall:

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) war gerade im Entwurf fertiggestellt, also noch nicht von Bundestag und Bundesrat beschlossen, als im Herbst 2016 das Freiburger Sozialamt einen schwerbehinderten Senior von 76 Jahren und mit hohem Assistenzbedarf aufforderte, aus Kostenersparnisgründen seine Freiburger Wohnung, in der er seit über 50 Jahren lebt, bis zum 28.2.2017 zu verlassen und sich einen Wohnplatz in einer stationären Einrichtung zu suchen. Der betroffene Senior übergab seinen Fall der Presse, die diese unglaubliche Geschichte in mehreren Medien veröffentlichte. Über Facebook veröffentlichte der Senior dann eine Petition, in der er zum Ausdruck brachte, dass er auf jeden Fall in seiner angestammten Wohnung bleiben wolle. Diese Petition wurde von vielen tausend Lesern solidarisch unterzeichnet, wobei schließlich das Freiburger Sozialamt dem öffentlichen Druck nachgab und dem betroffenen Senior

---

<sup>3</sup> ebenda

zusagte, seine Wohnung behalten zu können. Dies zeigt, dass es nicht ausreicht, sich in unserem Land lediglich auf die UN-BRK zu berufen, sondern zur Durchsetzung des in der UN-BRK verbrieften Menschenrechts auf selbstbestimmtes Wohnen müssen erst öffentlichkeitswirksame politische Informationskanäle aktiviert werden.

- In Anbetracht der gegenwärtigen Gesetzeslage und der Situation auf den kommunalen Wohnungsmärkten ist unbedingt ein Wohnberechtigungsschein notwendig, um überhaupt langfristig eine barrierefreie Wohnung im Rahmen des staatlich geförderten sozialen Wohnungsbaus bekommen zu können. Die individuelle Bedürftigkeit z.B. bei starker Mobilitätseinschränkung reicht also nicht aus, sondern der betroffene Mensch muss sich auch noch zusätzlich im Status der Armut befinden.

#### **4. Wesentliche Forderungen als Fazit<sup>4</sup>**

Selbstbestimmung ist ein fundamentales Grundrecht eines jeden Menschen. Alter, Krankheit oder Behinderung dürfen daher keine Gründe dafür sein, dem Individuum das fundamentale Recht auf Selbstbestimmung zu beschneiden oder zu entziehen.

Der angestammte und der in seinen zwischenmenschlichen Beziehungsstrukturen gewachsene Lebensbereich Wohnen ist unabhängig von Alter, Krankheit oder Behinderung der hauptsächliche und alltägliche Gestaltungsraum für ein selbstbestimmtes Leben. Der Entschluss der Angehörigen, ein älteres und/oder behindertes Familienmitglied in eine stationäre Einrichtung zu geben, führt bei dem betreffenden Familienmitglied in der Regel zu einer sozialen

---

<sup>4</sup> entnommen in Teilen der Resolution zur Fachtagung am 10.09.2008 in der Stadthalle Hofheim am Taunus „Selbstbestimmtes Wohnen von älteren und behinderten Menschen“  
[https://www.hofheim.de/download/zentraler-dienst/resolution\\_selbstbestimmtes\\_wohnen.pdf](https://www.hofheim.de/download/zentraler-dienst/resolution_selbstbestimmtes_wohnen.pdf)

Entwurzelung mit oft unabsehbaren psychischen Langzeitfolgen sowie zu einem weitgehenden Entzug eines selbstbestimmten Lebens insbesondere in Anbetracht fester Organisationsstrukturen in stationären Einrichtungen.

In Anbetracht der bereits bestehenden und noch auszubauenden Vielfalt ambulanter Unterstützungsangebote im angestammten und vertrauten Wohnbereich hat der auch von der Hessischen Landesregierung vertretene Handlungsgrundsatz „**ambulant vor stationär**“ absoluten Vorrang.

Kommunale Seniorenbeiräte, Seniorenberatungsstellen auf Kreis- und Kommunalebene, Kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie Seniorennachbarschaftshilfen in einzelnen Kommunen sind wesentliche Impulsgeber und Unterstützungselemente bei der Realisierung des Handlungsgrundsatzes **ambulant vor stationär**, um den älteren und behinderten Menschen in seiner individuellen Bedürfnisstruktur und bei dem Erhalt eines selbstbestimmten Lebens zu unterstützen. Um die Arbeit dieser Gremien möglichst effizient zu gestalten, ist ein differenzierter Ausbau dieser Gremien auf kommunaler Ebene im Sinne einer stetig fortschreitenden Vernetzung im Hinblick auf den Ausbau von Kooperationsstrukturen anzustreben. Die für die Bevölkerung einer Kommune oder eines Kreises wichtige Informationsbreite über die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit dieser Gremien ist über entsprechende Internetauftritte bzw. über kostenlose Broschüren in möglichst leichter Sprache zu gewährleisten.

Darüber hinausgehend sind die bereits bestehenden Fachstellen für Wohnberatung in den Kreisen eines Bundeslandes und den Kommunen weiter auszubauen. Sprechzeiten und Beratungsver-

anstaltungen sollten in der örtlichen Presse regelmäßig veröffentlicht werden.

Es muss gewährleistet werden, dass die ambulante Betreuung und Versorgung in selbstbestimmten Wohnformen einen professionell hohen Qualitätsstandard hat, der auch durch regelmäßige, unangemeldete Kontrolle zu sichern ist. Aus diesem Grunde ist ein von der Politik beabsichtigter Einsatz von Langzeitarbeitslosen im Pflegebereich ohne gute Auswahl, Ausbildung und Begleitung dieser Personen und Einbindung in professionelle Strukturen nach nur einer Kurzausbildung abzulehnen. Keinesfalls darf der Bereich der ambulanten Versorgung und Betreuung zum Billiglohn-Sektor abgewertet werden.

Der demographische Wandel schreitet offensichtlich so schnell voran, dass bezüglich des Vorhandenseins von barrierefreiem Wohnraum eine große Bedarfslücke besteht. Insofern ist die Politik gehalten:

- In Zusammenwirken mit den Wissenschaftsministerien der jeweiligen Bundesländer anzustreben, dass in den Studiengängen für Architektur- und Ingenieurwissenschaften das Curriculum „Barrierefreies Bauen“, um somit das notwendige Problembewusstsein schon bei den Studierenden an den Hochschulen zu wecken, wie es bereits an der FH in Frankfurt, allerdings für den Studiengang Sozialarbeit, praktiziert wird.
- Die Wohnungsbaugesellschaften der einzelnen Kommunen eventuell durch finanzielle Anreize darin zu bestärken, den Bau von barrierefreien Wohnungen im Rahmen solider Bedarfsermittlung weiter auszudehnen, nachdem zuvor entsprechende Bedarfsanhaltswerte festgelegt wurden. Dabei darf sich das Ange-

bot von barrierefreien Wohnungen nicht nur auf die Klientel beziehen, die im Sozialhilfe-Status Inhaber einer Wohnberechtigungsbcheinigung sind, sondern von den Wohnungsbaugesellschaften muss auch ein gewisses bedarfsgerechtes Kontingent an barrierefreien Wohnungen für den freien Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden.

- In Kooperation mit Vertretern des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages sowie mit Vertretern der Seniorenorganisationen und Behindertenverbände die freie Wohnungswirtschaft über die jeweilige und voraussichtliche Bedarfssituation von barrierefreiem Wohnraum und die Bedarfsanhaltswerte zu informieren und dafür zu sensibilisieren, den barrierefreien Wohnungsbau in die betriebswirtschaftlichen Produktionsplanungen bedarfsgerecht einzubeziehen. Dies könnte dann schließlich dazu führen, dass nicht nur im Rahmen neuer Bauprojekte barrierefreie Wohnungen geschaffen würden, sondern auch im bestehenden Baubestand der Wohnungswirtschaft Wohnungen für ältere und Mieterinnen und Mieter mit Behinderung umgebaut werden könnten. Dadurch könnte sogar der angestammte Wohnort bestehen bleiben.

Langfristig sollte von den einzelnen Kommunen und Landkreisen angestrebt und nicht in allzu ferner Zukunft realisiert werden, für den jeweiligen regionalen Raum Internetportale für die Nachfrage und die jeweiligen Angebote an barrierefreien Wohnungen einzurichten, damit sowohl für Angebot als auch Nachfrage der regionale und auch der weitere Raum transparent wird.